

Nr. 4. Sabbathi,² 9. Augusti 1704.

Hohenembß in specie die alienation³ Vaduz betreffend.

Conclusum:⁴ Ihro kayserliche mayestät haben gestalten umbständen nach bedencken den consensus⁵ des unmündigen graffen Frantz Wilhelm Anton von Hohenembß⁶ alß obervormundt zu suppliren,⁷ sondern lassen es bey dem letztern reichshofrätlichen conclusis bewenden und weil noch letztlich sub präsentato 21. Julii nuperi⁸ der graff Jacob Hannibal von Hohenembß einkommen und zu indemnisation⁹ des obgedachten unmündigen einige vorschlage gethan, als solten selbige dem graffen von Königsegg-Aulendorff nach vorher abgelegten vormundtßaydt communicirt und dessen fordertsambsten erklärung darüber eingehohlet werden.

Frantz Wilderich von Menschengen.

1 Reichshofratsschluss vom 9. August 1704, o. O. 1707 Juni 15, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 263/2, fol. 602r+v.

2 Samstag.

3 Verkauf.

4 Beschluss.

5 Zustimmung.

6 Gemeint ist Franz Wilhelm III. Graf von Hohenems.

7 vertreten.

8 «sub präsentato 21. Julii nuperi»: am 21. Juli neulich vorgelegt worden war.

9 Schadloshaltung.